

in einem Hospiz) reicht aus, um einen für die örtliche Zuständigkeit erheblichen Aufenthalt zu begründen. Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist nicht erforderlich.

Gründe:

I.

Der Erblasser A. H. ist am 10.1.2013 in F verstorben, wo er sich für ein oder zwei Tage in einem Hospiz befand. Sein Wohnsitz befand sich in der Schweiz.

Das Notariat P. hat in seiner Eigenschaft als Verwahrungsgesicht am 16.1.2013 ein Testament des Erblassers eröffnet und dieses zur Durchführung des Nachlassverfahrens an das Notariat Ü. – NachlG – übersandt. Das Notariat Ü. hat am 22.3.2013 die Akten an das Notariat F. übersandt, da dieses zur Durchführung des Nachlassverfahrens örtlich zuständig sei.

Mit Beschluss vom 25.3.2013 hat sich das Notariat F. – NachlG – für örtlich unzuständig erklärt und das Nachlassverfahren an das NachlG Ü. verwiesen. Der Erblasser habe seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt bei seiner Lebensgefährtin in Ü. gehabt. Dieser gewöhnliche Aufenthalt sei für die örtliche Zuständigkeit des NachlG maßgeblich. Da ein gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers in Deutschland festgestellt werden könne, kommt es auf den späteren kurzen Aufenthalt in F vor dem Tod des Erblassers für die Zuständigkeit nicht an.

Mit Beschluss vom 24.4.2013 hat sich das Notariat Ü. – NachlG – für örtlich unzuständig erklärt und das Verfahren dem OLG zur Bestimmung des zuständigen NachlG vorgelegt. Das Notariat Ü. vertritt die Auffassung, für die örtliche Zuständigkeit komme es in Nachlassverfahren allein auf den tatsächlichen Aufenthalt des Erblassers unmittelbar vor seinem Tode an. Daraus ergebe sich die Zuständigkeit des Notariats F.

II.

Das Notariat F. ist als örtlich zuständiges NachlG im Nachlassverfahren auf Ableben von A. H. zu bestimmen.

1. Die Zuständigkeit des OLG zur Bestimmung des zuständigen NachlG ergibt sich aus § 5 Abs. 1, Abs. 2 FamFG.

2. Die Voraussetzungen für eine gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 4 FamFG liegen vor. Sowohl das Notariat F. als auch das Notariat Ü. haben sich im Sinne dieser Vorschrift rechtskräftig für unzuständig erklärt.

3. Die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des Nachlassverfahrens ergibt sich aus § 343 Abs. 1 2. HS FamFG. Zuständig ist das Notariat F., da der Erblasser dort seinen Aufenthalt zur Zeit des Erbfalls hatte.

Da der Erblasser nach den von den beteiligten Notariaten getroffenen Feststellungen in Deutschland keinen Wohnsitz hatte, kommt es für die örtliche Zuständigkeit allein auf den Aufenthalt i. S. von § 343 Abs. 1 FamFG an. Dieser lag in F., da der Erblasser nach den Feststellungen des Notariats F. vor seinem Tod sich mindestens einen Tag im dortigen Hospiz aufgehalten hat.

Der Begriff „Aufenthalt“ i. S. von § 343 Abs. 1 FamFG ist weit zu verstehen. Das Gesetz stellt allein auf einen (einfachen) Aufenthalt ab, nicht auf einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Erblassers. In Rechtsprechung und Literatur ist daher anerkannt, dass auch eine nur kurze Verweildauer des Erblassers an einem bestimmten Ort vor seinem Tod ausreicht, um einen „Aufenthalt“ im Sinne des Gesetzes zu begründen. So reicht beispielsweise ein kurzzeitiger Aufenthalt in einem Krankenhaus unmittelbar vor dem Tod für einen „Aufenthalt“ auch dann aus, wenn sich der Erblasser nur auf einer Durchreise in dem betreffenden Ort befand

(vgl. Keidel/Zimmermann, FamFG, 17. Aufl. 2011, § 343 Rz. 45; BayObLG, Rpfleger 1978, 126; KG, Rpfleger 1973, 96, mit ausführlicher Darstellung von Rechtsprechung und Literatur).

Ob der Erblasser vorher – möglicherweise für einen längeren Zeitraum – einen gewöhnlichen Aufenthalt in Ü. hatte, spielt für die örtliche Zuständigkeit keine Rolle. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes ist allein auf den zeitlich letzten „Aufenthalt“ abzustellen, der in F. lag.

4. Der Verweisungsbeschluss des Notariats F. vom 25.3.2013 steht der Zuständigkeitsbestimmung nicht entgegen. Zwar ist die Verweisung eines Nachlassverfahrens normalerweise für das in der Verweisungsentscheidung als zuständig bezeichnete Gericht gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 FamFG bindend. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass diese Bindungswirkung entfällt, wenn die Verweisung unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ausgesprochen worden ist (vgl. Keidel/Sternal, § 5 FamFG Rz. 48).

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 FamFG war das Notariat F. verpflichtet, vor der Verweisung die Beteiligten anzuhören. Diese Anhörung ist nicht erfolgt. „Beteiligte“ i. S. von § 3 Abs. 1 Satz 2 FamFG war – zumindest – die Lebensgefährtin des Erblassers E. R., da diese im Testament vom 2.1.2013 vom Erblasser als Alleinerbin eingesetzt worden ist. Aus dem Beschluss des Notariats F. vom 25.3.2013 ergibt sich, dass der Nachlassrichter zwar ein Telefonat mit der Lebensgefährtin geführt hat, um bestimmte Umstände in den Lebensverhältnissen des Erblassers aufzuklären, insbesondere im Hinblick auf den Aufenthalt und den Wohnsitz des Erblassers vor seinem Tod. Aus der telefonischen Aufklärung der Lebensverhältnisse des Erblassers ergibt sich jedoch keine Anhörung i. S. von § 3 Abs. 1 Satz 2 FamFG. Es wäre im Hinblick auf die gesetzliche Anhörungsregelung erforderlich gewesen, die Lebensgefährtin als Beteiligte darauf hinzuweisen, dass eine Verweisung des Nachlassverfahrens an das Amtsgericht Ü. in Betracht kommen könnte, mit der Maßgabe, dass sich die Beteiligte zur möglichen Verweisung hätte äußern können. Eine solche Gelegenheit zur Stellungnahme – unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Verweisung – lässt sich der Nachlassakte jedoch nicht entnehmen. Da jedenfalls die Lebensgefährtin als Beteiligte des Verfahrens vor einer Verweisung anzuhören war, kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit das Notariat F. auch andere Personen, insbesondere die Eltern des Erblassers, hätte beteiligen müssen (vgl. § 7 FamFG).

(Mitgeteilt vom 9. ZS des OLG Karlsruhe)

Nr. 164 AmtsG Freiburg – FamFG § 13 II

(FamG, Beschluss v. 10.9.2013 – 52 F 2860/12)

Ein nichtsorgeberechtigter Vater hat in Fällen, in denen eine Kindeswohlgefährdung geprüft wird, ein berechtigtes Interesse an einer Akteneinsicht.

(Leitsatz der Redaktion)

(Mitgeteilt von RA O. Klotli, Teningen)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Nr. 165 OLG Düsseldorf – FamFG §§ 26, 38 III S. 2, 69 I S. 2

(3. ZS, Beschluss v. 2.8.2013 – I-3 Wx 121/13)

1. Ungeachtet des Ablaufs gerichtlich bestimmter Äußerungsfristen (hier: Beschwerdebegründungsfrist) sind Schriftsätze (hier: Gesuch um Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist) vom Gericht zu berücksichtigen, solange die Entscheidung nicht erlassen ist.